



BS INGENIEURE • Wettemarkt 5 • 71640 Ludwigsburg

GEMEINDE SINZHEIM
Bauamt

14. Juni 2018

Bauverwaltung / Tiefbau
Hochbau / Bauhof /
Gutachterausschuss
Az.

Bürgermeisteramt
Sinzheim

13. Juni 2018

HA I RA I BA I GW
Bgm: z.B. I b.R. I Kopie



BS INGENIEURE
SCHÄFER
SCHRÖDER

Verkehrsplanung
Straßenplanung
Schallimmissionsschutz

Wettemarkt 5
71640 Ludwigsburg
Fon 07141.8696.42
Fax 07141.8696.34
www.bsingenieure.de

Wolfgang Schröder ☎ .42
schroeder@bsingenieure.de

A 5929 schr

11. Juni 2018

Schalltechnische Untersuchung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weingut Kopp“

Sehr geehrter Herr Gschwender,

hiermit erhalten Sie unsere, die schalltechnische und verkehrstechnische Untersuchung vom 06. Dezember 2017 ergänzenden Erläuterungen zur Beurteilung des Weinlesebetriebs des Weinguts Kopp.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde u.a. für die Betriebstätigkeiten „Saisonbetrieb Weinlese“ und „Hoffest“ eine Beurteilung nach dem Kriterium „seltene Ereignisse“ im Sinne der TA Lärm durchgeführt. Unter Ansatz von Emissionsansätzen, die eindeutig als sehr hoch „(worst-case)“ anzusehen sind, wurde festgestellt, dass im Zeitbereich nachts für diese Tätigkeiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für „seltene Ereignisse“ heranzuziehen sind. Diese Richtwerte werden durch diese betrieblichen Tätigkeiten an der schützenswerten Nachbarbebauung eingehalten.

Für die Weinlese wurde ein Betrieb in 6 Nächten im Jahr, für das Hoffest wurde ein zweitägige Dauer angesetzt. Die Zahl von maximal 10 „seltenen Ereignissen“ wird damit nicht überschritten.

Für die Weinlese kann darüber hinaus eine ergänzende Prüfung im Sonderfall im Sinne der Nummer 3.2.2 der TA Lärm relevant werden. Ein Sonderfall kann demnach vorliegen, wenn eine „besondere Standortortbindung“, oder eine „besondere Herkömmlichkeit“ der Schallimmissionen oder „besondere betriebstechnische Erfordernisse“ vorliegen.

Für einen seit langem, über Generationen betriebenen Weinbaubetrieb im „Rebland“ sind die Standortbindung und die Herkömmlichkeit unstrittig. Als betriebstechnische Erfordernisse sind in diesem Zusammenhang besondere Witterungs- und Erntebedingungen anzusehen.

Als Sonderfallkriterium kann auch die saisonal begrenzte Dauer der Weinlese und deren landwirtschaftlicher Charakter angesehen werden.

Als immissionsschutzrechtliche Obergrenze für einen solchen Sonderfall ist nach TA Lärm 3.3 die Schwelle der Gesundheitsgefährdung anzusehen, die



in keinem Fall erreicht oder überschritten werden darf. Diese Schwelle definiert sich nach der Rechtsprechung derzeit bei tags ca. 70 dB(A) und nachts bei ca. 60 dB(A).

Im vorliegenden Fall werden diese Werte eindeutig nicht erreicht. Auch die niedrigeren Richtwerte für „seltene Ereignisse“ werden nicht erreicht.

Die Sonderfallprüfung wird nur für die Anzahl der Immissionssituationen im Zeitbereich nachts relevant, falls auf Grund besonderer Witterungs- und Ern-
tebedingungen eine nächtliche Weinlese über die Zahl 8 hinaus erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schröder
Geschäftsführer